

# RS Vwgh 1999/12/20 99/10/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1999

## Index

70/06 Schulunterricht

### Norm

SchUG 1986 §19 Abs4;

### Rechtssatz

Durch § 19 Abs 4 SchUG soll - so die Gesetzesmaterialien (Hinweis RV 417 BlgNR, 20.GP, 20) - ein "Frühwarnsystem" geschaffen werden, um einer bevorstehenden negativen Beurteilung eines Pflichtgegenstandes möglichst frühzeitig - und nicht erst zum letztmöglichen Termin - dadurch entgegenzuwirken, dass in einem beratenden Gespräch die in der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einer Abwendung der Beurteilung mit "Nicht genügend" erörtert werden.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999100240.X01

### Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)